

Haus- und Badeordnung des Freizeitbades Aqua Fun der Gemeinde Kirchlegern

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Diese Haus- und Badeordnung regelt das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Kirchlegern als Betreiberin des Freizeitbades Aqua Fun und dem Badegast als Nutzer.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Aqua Fun. Im Einzelfall, insbesondere bei Sonderveranstaltungen, können von der Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für den Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte und/oder mit dem Betreten des Freizeitbades Aqua Fun erkennt der Benutzer diese Haus- und Badeordnung an.
- (2) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb und die Saunalandschaft. Bei Sonderveranstaltungen oder einer Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (3) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badezone und die Saunalandschaft sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Eingangsschluss ist 19 Uhr.
- (3) Für das Freibad, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4

Zutritt

- (1) Der Besuch des Freizeitbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung an andere Personen nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie die vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände a) Garderobenschlüssel und b) RFID-Eintrittskarte/Barcode-Eintrittskarte so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese Gegenstände am Körper (z.B. als Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunananlagen, Wasserrutschen, Kletteranlagen) sind möglich. In der gesamten Einrichtung sind die Begleitpersonen von Kindern und Babys zur Aufsicht verpflichtet.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist Personen u.a. nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (7) Tiere dürfen beim Besuch des Freizeitbades Aqua Fun nicht mitgeführt werden.

- (8) Der Aufenthalt nach Badeschluss ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Kirchlengern erlaubt. Zuwiderhandlungen werden nach § 123 StGB – Hausfriedensbruch - geahndet und grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Intime/Sexuelle Handlungen sind im gesamten Freizeitbad Aqua Fun einschließlich der Sauna verboten.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Maß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Kinderwagen/Kinderkarren müssen in der Eingangshalle abgestellt werden.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen ist im gesamten Freizeitbad Aqua Fun nicht gestattet. Die Benutzung von Foto-Filmapparaten bzw. Handykameras kann im Einzelfall untersagt werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Betriebsleitung.
- (7) Vor der Benutzung des Bad- und Saunabereichs muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Nichtschwimmern wird das Tragen von geeigneten Schwimmhilfen empfohlen.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist im gesamten Freizeitbad Aqua Fun untersagt. Gleiches gilt für alle anderen Speisen, Getränke oder Substanzen mit berauschender Wirkung.

- (12) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht benutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für hierdurch entstehende Personen- und/oder Sachschäden. Hiervon sind auch etwaige Folgeschäden – wie beispielsweise das notwendige Entleeren und Wiederbefüllen der Schwimmbecken – umfasst.
- (13) Rauchen ist im Innenbereich des Bades nicht erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (16) Bei Gewitter und Starkregen sind die Außenbereiche und insbesondere Schwimm- und Badebecken, die sich im Freien befinden, sowie die Rutsche, umgehend zu verlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (17) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Das Personal ist berechtigt, nach Badeschluss verschlossene Garderobenschränke zu öffnen und den Inhalt sicherzustellen. Der Inhalt der auf diese Weise geöffneten Garderobenschränke wird als Fundsache nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (18) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (19) Weiterhin ist es u.a. nicht gestattet:
 - im Bereich der gesamten Anlage zu rennen; Ausnahme bildet der vorgesehene Bereich im Freibad (Bolz- und Beachvolleyballplatz)
 - in den Einstiegsleitern oder anderen Haltestangen zu turnen,
 - auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken bzw. zu urinieren.
 - Handtücher, Leibwäsche oder Strümpfe auszuwaschen,
 - sich die Nägel zu schneiden oder
 - sich die Haare zu tönen, zu färben oder sich zu rasieren.

§ 6

Verhalten im Badbereich Aqua Fun

- (1) Mit dem Erwerb einer gültigen Eintrittskarte ist der Benutzer berechtigt, das Freizeitbad Aqua Fun während der Öffnungszeiten zu betreten, sich auf dem Gelände aufzuhalten und dessen Einrichtungen entsprechend ihrer üblichen Bestimmung, den Regeln dieser Haus- und Badeordnung und nach Anweisung der Betreiberin zu benutzen. Die erworbenen oder entwerteten Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt am genutzten Öffnungstag und verlieren bei Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Für den Erwerb von Wertkarten können gesonderte Regelungen gelten.

- (2) Das Aqua Fun dient in erster Linie der Erholung, der Entspannung und der sportlichen Betätigung der Benutzer und soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu Spiel und Sport bieten. Alle Benutzer sollen ihr Verhalten daran ausrichten und in diesem Sinne Rücksicht auf die anderen Benutzer nehmen.
- (3) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung sowie das Tragen von mehreren Kleidungsstücken übereinander ist nicht gestattet.
- (4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (6) Die Benutzung von Sprunganlagen, Wasserrutschen, Spielgeräten und Kletteranlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
- (7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Benutzen der Kletterwand ist nur von einer Person möglich und erfolgt nach Freigabe des Personals. Nach dem Klettern muss das Becken sofort verlassen werden.
- (8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt. Das gleichzeitige Nutzen von Sprungbereich und Kletterwand ist untersagt.
- (10) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen und nach Freigabe durch die Ampelanlage benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist gestattet.
Aufgrund der in den Bädern üblichen und unvermeidbaren Gefährdung durch Ausrutschen ist das Laufen in allen Bereichen der Anlage untersagt. Außerhalb der Becken wird das Tragen von geeigneten Badeschuhen dringend empfohlen. Das Freizeitbad Aqua Fun haftet nicht für Schäden und Unfälle, welche durch Missachtung dieser Gebote entstehen.
- (12) Nichtschwimmer dürfen das Sportbecken nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.

§ 7

Verhalten in der Saunalandschaft Aqua Fun

- (1) Die Saunalandschaft dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna Bundes e.V.
- (2) Das Benutzen der Saunaanlagen ist für Personen bis 15 Jahren nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten gestattet.
- (3) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheraum, Bereiche, die zum Verzehr von mitgebrachten Speisen zur Verfügung gestellt werden) gelten besondere Bestimmungen.
- (4) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (5) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (6) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik und Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollten die Sitzflächen gereinigt werden.
- (7) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (8) In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/ eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (9) Badeschuhe der Saunagäste dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden und sind vor den Räumen abzustellen.
- (10) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.
- (11) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (12) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
- (13) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (14) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

- (15) In der gesamten Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen sowie die Nutzung von elektronischen Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u.ä.), verboten.
- (16) Unbeschadet der Haftung der Gemeinde Kirchlegern gemäß § 8 erfolgt die Benutzung der Saunabäder auf eigene Gefahr. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Personen die Saunaangebote nutzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorab einen Arzt zu konsultieren, um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch eine Saunanutzung auszuschließen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Nutzer benutzen das Freizeitbad Aqua Fun einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Bade- und Saunaeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt: a) Garderobenschlüssel = 100 € und b) RFID-Eintrittskarte = 10 €. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

§ 9

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das von der Gemeinde Kirchlengern beschäftigte Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht im Bereich des Freizeitbades Aqua Fun aus. (hierzu gehören neben dem umzäunten Bereich auch die Park- und Abstellflächen vor und neben des Badgeländes). Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist befugt, Personen, die
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Sinne dieser Haus- und Badeordnung stören oder gefährden,
 - andere Benutzer belästigen,
 - gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen
 - den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten oder
 - sich durch Betrug oder Täuschung Zugang zum Freizeitbad Aqua Fun verschafft haben, aus dem Freizeitbad Aqua Fun zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung bereits gezahlter Eintrittsgelder besteht nicht.
- (3) Den unter Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt des Freizeitbades Aqua Fun auf Dauer untersagt werden. In diesem Fall werden gezahlte Eintrittsgelder nicht erstattet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt einschließlich ihrer 1. Änderung vom 30.03.2023 am 01.04.2023 in Kraft.

Kirchlengern, den 30.03.2023

Gemeinde Kirchlengern
Der Bürgermeister

gez. Meier
(Bürgermeister)